

## **SATZUNG**

**über die Benutzung des/der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skater-Anlage, Festplatz Niederrimsingen / Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe in der Stadt Breisach am Rhein**

**-Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und Plätze-**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.10.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 16. Juni 2015 folgende Satzung über die Benutzung der/des öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platzes, Dirt-Bahn, Skater-Anlage, Festplatzes Niederrimsingen / Basketballspielplatzes, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe beschlossen und am 20.10.2015 geändert:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Breisach am Rhein stellt ihren Einwohnern folgende/n Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skater-Anlage, Festplatz Niederrimsingen / Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

Siehe Tabelle, auf Seite 2 und 3

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Lage/Adresse</b>	<b>Flst.-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Abweichende Nutzungszeiten</b>	<b>Sonderregelungen</b>
1	Sppl. Mittler Feld	Ecke Schwarzwaldstr./Belchenstr.	6050	Breisach		
2	Sppl. Christmannsweg	Christmannsweg (b. Kindergarten)	7754	Breisach		
3	Sppl. Hansjakobstr. Ost	Hansjakobstraße (Ostseite)	2716	Breisach		
4	Sppl. Hansjakobstr. West	Hansjakobstraße (Westseite)	2716	Breisach		
5	Sppl. Ida-Frank-Straße	Ida-Frank-Straße	8129	Breisach		
6	Sppl. Josef-Bueb-Straße	Josef-Bueb-Straße	671+671/1 2	Breisach		
7	Sppl. Neu-Breisacher-Str.	Neu-Breisacher-Straße	7758	Breisach		
8	Sppl. Rheinuferstraße	am Schiffsanleger	672/5+672/ 18	Breisach		
9	Sppl. Saarlandstraße	hinter Friedhof	5886	Breisach		
10	Sppl. Ursulinengasse	bei Schule	464	Breisach		
11	Sppl. Vogesenstraße	Ecke Vogesen-/Kaiserstuhlstr.	6083	Breisach		
12	Skater-Anlage	Josef-Bueb-Straße (Rheinhafen)	672/15	Breisach		
13	Sppl. Untere Gärten	hinter Baugebiet Richtung Franzosenstadion	2755/97	Breisach		
14	Dirt-Bahn	zwischen Baugebiet Untere Gärten und Franzosenstadion	2755/97	Breisach		
15	Boccia-Platz	Josef-Bueb-Straße, rechts neben Minigolfanlage	5605/38	Breisach		
16	Sppl. Hochstetten	Otto-Gutmann-Straße	7689	Hochstetten		
17	Bolzplatz	Kirchweg, links neben Vereinenkapelle	1495	Hochstetten		
18	Sppl. Gündlingen	Spielweg, zwischen Schule u. Kindergarten	3165	Gündlingen		
19	Bolzplatz Gündlingen	Zum Härdle	1585	Gündlingen		
20	Sppl. Niederrimsingen	Amselweg (neben Schule)	3387+3386			
21	Sppl. Niederrimsingen	Horbenacker	3512	Niederrimsingen.		

22	Sppl. Schlossfeld	Ecke Schlossfeld/Falkensteinstr.	3310	Oberrimsingen		
23	Sppl. Schneckenweg	Schneckenweg (neben Schule)	1958	Oberrimsingen		
24	Sppl. Seilhof III	Erich-Kiehn-Straße	3417	Oberrimsingen		
25	Sppl. Grezhausen	Hauser Weg (hinter Kapelle)	2412	Oberrimsingen		
26	Schulhof Julius-Leber-Schule, Breisach	Breisgaustraße 4	6072	Breisach		
27	Breisgauhalle Außenanlage	Breisgaustraße 6	6072	Breisach		
28	Schulhof Hugo-Höfler-Realschule	Zum Kaiserstuhl 1	6072	Breisach		
29	Schulhof Martin-Schongauer-Gymnasium	Jahnstraße 3	674, 674/7, 5839, 205	Breisach		
30	Schulhof Theresianum	Ursulinengasse 1	450, 460, 464, 449	Breisach		
31	Schulhof Maria-Montessori-Schule	Maria-Montessori-Str. 1	2755/74	Breisach		
32	Schulhof Grundschule Gündlingen	Hohweg 16	3165	Gündlingen		
33	Schulhof Grundschule Niederrimsingen	Tunibergstraße 14	2638	Niederrimsingen		
34	Festplatz / Basketballspielplatz	Munzinger Weg 7	2643+2650	Niederrimsingen		Musikabspielen verboten
35	Schulhof Grundschule Oberrimsingen	Schneckenweg 10	1956	Oberrimsingen	Mo bis Sa von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 22 Uhr Sonn.-Feiertage von 14.30 bis 22.00 Uhr	
36	Möhlinwiese	Jahnstraße	674	Breisach		



Für die Schulhöfe gelten folgende Regelungen:

Montag bis Samstag	von 08.00 Uhr / nach Schulende bis 22.00 Uhr
Sonn- u. Feiertage	von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Davon abweichende Zeiten und ergänzende oder abweichende Regelungen sind unter Sonderregelungen in der Tabelle Seite 3 festgehalten.

Genehmigte Veranstaltungen wie z.B. Schulfeste, Wettspiele etc. sind von den Zeiten ausgenommen.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skateranlage, Festplatz Niederrimsingen/Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe ist darauf zu achten, dass Dritte sowie die Besucher durch unzumutbare Störungen als auch Belästigungen nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skateranlage, Festplatz Niederrimsingen / Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- 3) Auf diesen Plätzen ist es besonders untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw., sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  5. außer auf den Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten;
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  10. Gegenstände aller Art zu lagern;
  11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
  12. alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich zu nehmen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skater-Anlage, Festplatz Niederrimsingen / Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe aufhält;
    2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Boccia-Platz, Dirt-Bahn, Skater-Anlage, Festplatz Niederrimsingen / Basketballspielplatz, sonstige öffentliche Anlagen und Schulhöfe sowie ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betritt;
    3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwider handelt und zwar
      - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
      - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
      - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
      - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
      - 3.5 außer auf Bolzplätzen, Basketballspielfeldern, Schulhöfen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
      - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
      - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abbrennt, grillt oder sonstige Festlichkeiten veranstaltet;
      - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
      - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
      - 3.10 Gegenstände aller Art lagert;
      - 3.11 alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich nimmt;
      - 3.12 sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
    4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder in sonstiger Weise von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen höchstens fünfhundert Euro, geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 20.10.2015

Oliver Rein  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann – auch noch nach Ablauf der Jahresfrist – auf die Verletzung berufen.